



Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Seifhennersdorf

Auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301 ff) in Verbindung mit § 2 und § 7, Absatz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502 ff.) hat der Stadtrat von Seifhennersdorf am 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Seifhennersdorf erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Maßgaben dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

1.) Wer auf dem Gebiet der Stadt Seifhennersdorf einen über drei Monate alten Hund hält, hat Hundesteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung zu entrichten.
Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, ist die Steuerpflicht gegeben.

2.) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Seifhennersdorf aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt / Gemeinde der BRD versteuern.

3.) Der Steuerpflicht unterliegt auch das Halten eines Hundes zur Pflege oder auf Probe, wenn der Hund nicht bereits besteuert wird.

Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden.

Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

- (a) American Staffordshire Terrier
- (b) Bullterrier
- (c) Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

1.) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

2.) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.

Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

3.) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.

4.) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

5.) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

1.) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.

Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gemeldeten über drei Monate alten Hund.

2.) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.

3.) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

1.) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt je Hund im Kalenderjahr 95 Euro.

2.) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

3.) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als Zweiter oder weitere Hunde im Sinn von Absatz 1

4.) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|-----------------------------|------------|
| (a) für den ersten Hund | 600,00 € |
| (b) für jeden weiteren Hund | 1.000,00 € |

§ 8 Steuerbefreiungen

1.) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

(a) Blindenführhunden

(b) Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen.

(c) Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.

(d) Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderliche sind.

(e) Jagdgebrauchshunde, Schweißhunde für die ein Prüfschein nachgewiesen werden kann und die im Jagdrevier Seifhennersdorf eingesetzt werden.

(f) Hunden von bestätigten Jagdaufsehern.

(g) Herdengebrauchshunden

(h) Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist.

(i) Hunden die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind.

2.) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Steuerermäßigungen

1.) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag auf 60,00 € für Wachhunde mit entsprechender Prüfung

2.) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Zwingersteuer

- 1.) Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt 50,00€ für jeden Zuchthund, wenn:
 - (a) mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden.
 - (b) der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 - (c) über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
 - (d) aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigung vorgelegt werden können.
- 2.) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- 3.) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung

- 1.) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- 2.) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8 Ziffer 1 und 2.
- 3.) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn:
 - (a) Die Hunde, für die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 - (b) Der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 - (c) Die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

- 1.) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- 2.) Die Steuerpflicht beginnt am 01. Januar für das gesamte Kalenderjahr; fällig wird die Hundesteuer am 01.04. des laufenden Jahres. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- 3.) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

- 1.) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Stadt Seifhennersdorf anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, daß die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- 2.) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadtverwaltung Seifhennersdorf innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

- 3.) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadtverwaltung Seifhennersdorf innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- 4.) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- 5.) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14 Steueraufsicht

- 1.) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei Anmeldung desselben eine Hundemarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Marke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- 2.) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- 3.) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen ihre Gültigkeit.
- 4.) Der Hundehalter ist verpflichtet die Hundemarke in der von der Stadt festgelegten Frist umzutauschen.
- 5.) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden 5 € erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 Sächs. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer:
 - (a) seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - (b) der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs. 3 Sächs. Kommunalabgabengesetz kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Hundesteuer (119/2016/V/S) vom 22.09.2016 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 25.11.2021

Karin Berndt
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Seifhennersdorf (Elternbeitragsatzung für Kindereinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Horten sowie die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach SächsKitaG, die im Rahmen des Bedarfsplanes der Stadt Seifhennersdorf von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe betrieben werden.
- (2) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Seifhennersdorf im Sinne von § 1 SächsKitaG betreut werden. Die Kindertageseinrichtung muss zudem im Bedarfsplan des Landkreises aufgenommen sein.
- (3) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Kindertagespflegestelle im Gebiet der Stadt Seifhennersdorf im Sinne von § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut werden. Die Kindertagespflegestelle muss zudem im Bedarfsplan des Landkreises aufgenommen sein.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Seifhennersdorf erhebt der Träger der Kindereinrichtung Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindereinrichtung mit dem Beginn des Monats (1. des Monats), in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, indem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht.
- (3) Bei einem Ausscheiden des Kindes vor Ablauf eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Veränderungen der Betreuungszeiten sind bis zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat beim Träger der Einrichtung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. (9–13) entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Einrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. In besonderen Situationen (z.B. Umzug der Einrichtung, tageweise Betreuung von

Kindern in Notsituationen) können Abweichungen von der Satzung festgelegt werden. Die vorübergehende Schließung einer Einrichtung wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes. Steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so tritt an die Stelle der Eltern der Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Betriebskosten der Einrichtungen werden durch Zuschüsse des Freistaates Sachsen, Leistungen der Stadt Seifhennersdorf, Eigenanteil des Trägers und durch Elternbeiträge erbracht. Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage der zuletzt bekannt gemachten Betriebskostenabrechnungen aller Kindereinrichtungen in der Stadt Seifhennersdorf ermittelt und öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die jährliche Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG wird bis zum 30. Juni des laufenden Jahres im Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf veröffentlicht (Platzkostenveröffentlichung). Die Veröffentlichung der Höhe der Elternbeiträge erfolgt im Anschluss an die Platzkostenveröffentlichung. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. September des laufenden Jahres in Kraft.
- (3) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt für ein Kind
 - a) eine bis zu neunstündige Betreuungszeit pro Tag für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres („Kinderkrippe“) 18,5 von Hundert,
 - b) eine bis zu neunstündige Betreuungszeit pro Tag für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt („Kindergarten“) 27,5 von Hundert und
 - c) eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit für Kinder der 1. – 4. Klasse nach Schuleintritt („Hort“) 30 von Hundertder durchschnittlichen Personal- und Sachkosten nach Abs. 1.
- (4) Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zu Beginn des Betreuungsmonats Ausschlag gebend.
- (5) Für Kinder
 - a) in Kinderkrippen ist der Kinderbeitrag bis zum vollendeten 3. Lebensjahr zu entrichten.
 - b) in kombinierten Kindereinrichtungen (altersgemischten Gruppen) wird in der Regel der Krippenbeitrag bis zum vollendeten 3. Lebensjahr erhoben.
 - c) bei der Neuaufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat in eine Kindertageseinrichtung, Einrichtungsart Kindergarten, wird der Elternbeitrag für Kindergartenkinder erhoben. Dabei ist jeweils das Alter zu Beginn des Monats ausschlaggebend.
- (6) Der Elternbeitrag vermindert sich für die Kinderkrippen- und Kindergartenkinder sowie für Kinder in Kindertagespflege bei einer täglichen
 - a) 4,5-stündigen,
 - b) 6,0-stündigenBetreuung entsprechend anteilig. Bei Hortkindern vermindert sich der Elternbeitrag bei einer täglich 5-stündigen Betreuung entsprechend anteilig.

- (7) Werden mehrere Kinder von Personensorgeberechtigten in einer Kindereinrichtung betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. (2) und (3) gebildete Elternbeitrag gem. Anlage 1 Punkt 1. Dabei sind Kinder in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.
- (8) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag gemäß Anlage 1 Punkt 1.
Als Alleinerziehend gelten Personensorgeberechtigte, die ohne einen eigenen Partner mit einem oder mehreren Kindern in einem Haushalt zusammenleben und allein für die Pflege und Erziehung des Kindes oder der Kinder sorgen.
- (9) Ein weiteres Entgelt gemäß Anlage 1 Punkt 2 wird erhoben für Kinder, für die eine Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung erfolgt.
- (10) Ein weiteres Entgelt gemäß Anlage 1 Punkt 4 wird erhoben für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindereinrichtung noch nicht abgeholt worden sind
- (11) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Für Gastkinder beträgt der Betreuungssatz pro Tag jeweils 1/5 des jeweiligen Monatsbeitrages für 1 Kind in der entsprechenden Betreuungsform nach Abs. 1. (Anlage 1 Punkt 3)
- (12) Wird im Betreuungsvertrag eine längere als die in Abs. (2) genannten Betreuungsdauer vereinbart oder wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte gemäß der Anlage 1 Punkte 2 und 4 erhoben.
- (13) Für die in der Einrichtung verabreichten Speisen und Getränke werden gesonderte Entgelte erhoben. Diese Entgelte sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Beitragsermäßigung, Beitragserlass

- (1) Ermäßigungen und Erlasse von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen sind im Jugendamt des Landkreises Görlitz zu beantragen.
- (2) Absenkungen der Elternbeiträge werden für Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern und Alleinerziehende vorgesehen, die gleichzeitig eine Kindereinrichtung besuchen.
- (3) Die Feststellung der Absenkungsbeiträge zur Ermäßigung obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte zur Kinderbetreuung wird vertraglich durch den freien Träger der Kindertagesstätte auf Grundlage dieser Satzung ermittelt.
- (2) Die Fälligkeit des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird im Vertrag mit dem Träger über die Betreuung des Kindes geregelt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und gleichzeitig wird die Satzung vom 21.07.2016 aufgehoben.

Seiffenhensdorf, den 25.11.2021

Berndt
Bürgermeisterin




Hinweis:

Nach § 4 Abs.4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1

1.) Elternbeiträge

	Familie	Alleinerziehend
Krippe, max. 9 Stunden		
1. Kind	236,63 €	224,80 €
2. Kind	165,64 €	153,81 €
3. Kind	70,99 €	59,16 €
4. Kind	23,66 €	11,83 €
Krippe, max. 6 Stunden		
1. Kind	157,75 €	149,87 €
2. Kind	110,43 €	102,54 €
3. Kind	47,33 €	39,44 €
4. Kind	15,78 €	7,89 €
Krippe, max. 4,5 Stunden		
1. Kind	118,32 €	112,40 €
2. Kind	82,82 €	76,90 €
3. Kind	35,49 €	29,58 €
4. Kind	11,83 €	5,92 €

Kindergarten, max. 9 Stunden		
1. Kind	146,56 €	139,23 €
2. Kind	102,59 €	95,27 €
3. Kind	43,97 €	36,64 €
4. Kind	14,66 €	7,33 €
Kindergarten, max. 6 Stunden		
1. Kind	97,71 €	92,82 €
2. Kind	68,40 €	63,51 €
3. Kind	29,31 €	24,43 €
4. Kind	9,77 €	4,89 €
Kindergarten, max. 4,5 Stunden		
1. Kind	73,28 €	69,62 €
2. Kind	51,30 €	47,63 €
3. Kind	21,98 €	18,66 €
4. Kind	7,33 €	3,73 €

Hort, 5 Stunden		
1. Kind	71,95 €	68,35 €
2. Kind	50,36 €	46,77 €
3. Kind	21,58 €	17,99 €
4. Kind	7,19 €	3,60 €
Hort, 6 Stunden		
1. Kind	86,34 €	82,02 €
2. Kind	60,44 €	56,12 €
3. Kind	25,90 €	21,59 €
4. Kind	8,63 €	4,32 €

2.) Mehrbetreuungskosten innerhalb der Öffnungszeiten:

Kinderkrippe:	pro angefangene Stunde	5,00 €
Kindergarten:	pro angefangene Stunde	2,50 €
Hort	pro angefangene Stunde	2,00 €

3.) Gastkinder

Kinderkrippe:	pro Tag bei 9 Stunden	48,61 €
Kindergarten:	pro Tag bei 9 Stunden	29,85 €
Hort:	pro Tag bei 6 Stunden	17,27 €

4.) Mehrbetreuung außerhalb der Öffnungszeiten

pro angefangene Stunde, pro Kind	20,00 €
----------------------------------	---------

Erläuterung:

- bei 6 Stunden werden 2/3 des Elternbeitrages für das
1. Kind 9 Stunden Familie ermittelt
- bei 4,5 Stunden werden 50 % des Elternbeitrages für
1. Kind 9 Stunden Familie ermittelt

1. Kind Familie entspricht 100 %
2. Kind Familie entspricht 70 %
3. Kind Familie entspricht 30 %
4. Kind Familie entspricht 10 %

1. Kind Alleinstehend sind 95 % des Beitrages
(wird als 100 % angesetzt)
2. Kind Alleinstehend sind 65 %
3. Kind Alleinstehend sind 25 %
4. Kind Alleinstehend sind 5 %

Corona-Notfall-Verordnung greift – Einschränkungen für das öffentliche Leben in unserer Stadt

Seit dem 22.11.2021 ist für die Menschen im Freistaat Sachsen eine Corona-Notverordnung⁽¹⁾ in Kraft, die das öffentliche Leben bis voraussichtlich 12. Dezember 2021 zusätzlich einschränken wird. Die Auswirkungen für die Stadt Seiffhennersdorf sollen im Folgenden aufgeführt werden:

Sämtliche Kultureinrichtungen der Stadt Seiffhennersdorf müssen schließen. Dazu zählt auch das Karasek-Museum. Ausnahme gilt lediglich für die Grenzland-Bibliothek.

Der Seiffhennersdorfer Weihnachtsmarkt 2021 ist abgesagt. Dennoch soll unsere Stadt auch in diesem Jahr nicht ohne weihnachtliche Atmosphäre auskommen müssen. Es wird entsprechend geschmückt.

In der Stadtverwaltung Seiffhennersdorf gilt die 3G-Regelung am Arbeitsplatz, ebenso ist die Teilnahme an Stadtrats- und Gremiensitzungen für StadträtInnen, MitarbeiterInnen und Gäste nur nach Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises möglich.

Für Fragen erreichen Sie das Bürgertelefon im Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz montags, mittwochs und freitags von 8 bis 12 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 8 bis 16 Uhr unter 03581 663-5656 bzw. per E-Mail an anfragen-corona@kreis-gr.de

(1)
<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SaechsCoronaNotVO-2021-11-19.pdf>

Letzter Aufruf für LEADER-Fördermittel im Naturpark – Übergangsperiode 2021/22 läuft aus

Zittau/Gebirge. Die LEADER-Region „Naturpark Zittauer Gebirge“ ruft am 24. November 2021 ein letztes Mal dazu auf, Förderanträge für die entsprechenden Maßnahmen der gültigen LEADER-Entwicklungsstrategie zu stellen. Im schlussendlich siebteenthnten Aufruf der Gebietskulisse steht ein Budget von insgesamt 1.880.000,00 Euro zur Verfügung.

Stichtag für die Einreichung der Antragsunterlagen ist **Mittwoch, der 5. Januar 2022**, um 16:00 Uhr. Spätestens an diesem Tag müssen alle notwendigen Dokumente und Formulare beim Regionalmanagement vorliegen!

Das Regionalmanagement für das Gebiet „Naturpark Zittauer Gebirge“ informiert und berät gern zu allen Belangen des LEADER-Förderprogramms.

Regionalmanagement „Naturpark Zittauer Gebirge“
Innere Weberstraße 34, 02763 Zittau
Tel.: 035 83 / 77 88 16

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet.

Webadresse:

<https://www.stadtsanierung-zittau.de/regionalentwicklung/foerdermittelaufufe>

Impressum:

Seiffhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seiffhennersdorf

Herausgeber: Stadtverwaltung Seiffhennersdorf, Rathausplatz 1,
02782 Seiffhennersdorf

Erscheinungsdatum: 1.12.2021

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt

Homepage der Stadt Seiffhennersdorf: www.seiffhennersdorf.de